Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 868
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

vom 07. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2021)

zum Thema:

COVID-19-Testungen im Rahmen der kostenlosen Bürgertests in Berlin

und **Antwort** vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27868
vom 07. Juni 2021
über COVID-19-Testungen im Rahmen der kostenlosen Bürgertests in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele kostenlose COVID-19-Bürgertestszentren gab und gibt es in Berlin? (bitte getrennt für jeden Monat im Jahr 2021 die Zentren-Anzahl je Bezirk auflisten)

Zu 1.:

Mit Stand vom 14.06.2021 gibt es in Berlin 1502 Testmöglichkeiten, davon 25 Testzentren und 1477 Test-to-Go Stationen mit einer Gesamtkapazität von 697.127 pro Tag.

Datum	Teststellen gesamt	des Senats	Test-to-Go
31.03.2021	200	0	200
30.04.2021	780	27	753
31.05.2021	1605	26	1579

Die Verteilung in den Bezirken wird nicht laufend erfasst.

Mit Stand vom 30.05.2021 gab es in Berlin 1.524 Testmöglichkeiten, davon 26 Testzentren und 1.498 Test-to-Go Stationen. Von den Berliner Test-to-Go Stationen waren zu diesem Datum 1.233 auf der Website https://test-to-go.berlin verzeichnet. Diese verteilten sich folgendermaßen auf die Bezirke:

Bezirk	Anzahl Teststellen
Charlottenburg-Wilmersdorf	161
Friedrichshain-Kreuzberg	160
Lichtenberg	47
Marzahn-Hellersdorf	44

Mitte	199
Neukölln	137
Pankow	85
Reinickendorf	71
Spandau	73
Steglitz-Zehlendorf	65
Tempelhof-Schöneberg	132
Treptow-Köpenick	59

2. Welche konkreten Genehmigungsverfahren mussten die Zentren durchlaufen und welche konkreten Voraussetzungen müssen die Zentren zum aktuellen Zeitpunkt (06.06.2021) erfüllen, um den Betrieb aufnehmen zu können?

Zu 2.:

Die Zertifizierung einer Teststelle kann über die Internetseite www.test-to-go.berlin bei der SenGPG beantragt werden. Die Interessenten füllen das Registrierungsformular aus und fügen einen Fachkundenachweis, ein Hygienekonzept und ein Raumkonzept bei.

Darüber hinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vorschriften aus der Richtlinie des LME / BÄK in der Teststelle konsequent eingehalten werden. Hierzu ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ebenfalls mitzusenden. Gemäß TestVO des Bundes muss genauso die Zuverlässigkeit der Betreiber gewährleistet sein. Hierfür senden uns die Betreiber die unterschriebene Zuverlässigkeitserklärung zu.

3. Wie konkret überprüfte der Senat, ob die Zentren die Voraussetzungen zu Betriebsaufnahme erfüllen bzw. welche Voraussetzungsnachweise müssen die Testbetreiber in welcher Form erbringen und wie wird das weitere Einhalten der Voraussetzungen kontrolliert?

Zu 3.:

In der Senatsverwaltung erfolgt die Erstprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und die medizinische Bewertung durch ärztliche Mitarbeiter. Anschließend erfolgt entweder die Empfehlung zur Zertifizierung oder es wird lagebezogen reagiert, sollte keine Empfehlung ausgesprochen werden können.

4. Gibt es einen Arzt, der für das Testergebnis bzw. den Testbefund verantwortlich ist? Wenn nein, wer haftet bzw. trägt die Verantwortung für die Testergebnisse bzw. Testbefunde?

Zu 4.:

Die Verantwortung trägt die Betreiberin/der Betreiber der Teststelle.

5. Muss das Testpersonal nachweislich durch Ärzte geschult worden sein? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Die Schulung der Mitarbeiter liegt in der Verantwortung der Betreiber der Test-to-Go Stellen. Die Senatsverwaltung bietet eine eigene Schulung auf der Seite https://testen-ler-

nen.de/#schulung . Die Online-Schulung auf unserer Seite beinhaltet Lernfilme und interaktive Quiz-Bausteine zum Thema Schnelltest-Durchführung. Des Weiteren gibt es ausreichend Schulungsangebote von mehreren privaten Anbietern.

Die Mitarbeiter müssen ihr entsprechenden Qualifikationen während des Zertifizierungsprozesses nachweisen – die Bewertung darüber liegt in ärztlicher Hand. Darüber hinaus prüfen stichprobenartig und auch anlassbezogen Gesundheitsverwaltung, Gesundheits- und Ordnungsämter und Polizei jeweils in ihrer eigenen Zuständigkeit.

6. Muss das Testpersonal eine medizinische Ausbildung vorweisen können? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Bei allen, in den Test-to-Go Stellen angewendeten Tests, handelt es sich um In-Vitro-Diagnostika und damit um Medizinprodukte, die in Deutschland dem Medizinproduktegesetz (MPG) und bei der Durchführung und Anwendung in einer Test-to-Go Stelle der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) unterliegen. Die Betreiber der Testzentren und der Test-to-Go Stellen müssen als Medizinproduktebetreiber die gesetzlichen Pflichten aus dem Bereich des Medizinprodukterecht einhalten. Im Detail ergeben sich diese Pflichten unter anderem aus §§ 4 und 9 MPBetreibV. Dazu gehört, dass spezifische Anforderungen an die Qualitätssicherung (QS) eingehalten werden müssen, wie z.B. Anforderungen an die Fachkunde des durchführenden Testpersonals und die Anforderungen an Inhalt und Ausmaß der vorzunehmenden Testdokumentation.

7. Wie viele kostenlose COVID-19-Bürgertests wurden pro Monat je Testzentrum durchgeführt? (bitte Testanzahl pro Tag für März 2021 bis heute für jedes einzelne Testzentrum auflisten)

Zu 7.:

Die KV erhält entsprechend den Vorgaben der TestV und den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (bitte präzisieren) je Teststellenbetreiber die im jeweiligen Monat zur Abrechnung gestellten Abstrichleistungen und der selbst beschafften und verbrauchten PoC-Antigentest-Kits. Eine tageweise Auswertung oder eine Auswertung je Teststelle ist nicht möglich.

Bürgertestungen nach § 4a TestV sind seit dem 08.03.2021 möglich. Folgende Abrechnungshäufigkeiten für die Leistung Abstrich wurden der KV Berlin von den Teststellenbetreibern bisher zur Abrechnung eingereicht:

März 2021: 124.736
April 2021: 1.544.145
Mai 2021 (Stand 07.06.2021): 3.900.059

8. Wie viele kostenlose COVID-19-Bürgertests der in Frage 7 durchgeführten Tests waren negativ? ((bitte Testanzahl pro Tag für März 2021 bis heute für jedes einzelne Testzentrum auflisten)

Zu 8.:

Seit dem 8.3.2021 wurden insgesamt 8.291.732 Tests durchgeführt:

- Durch Senatseigene Teststellen: 533.163, davon positiv: 6.790 (1,3%)
- Durch Test-to-Go Stationen: 7.758.569, davon positiv: 39.374 (0,5%)
- Positivrate gesamt: 0,6%

9. Wie viele kostenlose COVID-19-Bürgertests der in Frage 7 durchgeführten Tests waren negativ? (bitte Testanzahl pro Tag für März 2021 bis heute für jedes einzelne Testzentrum auflisten)

Zu 9.:

Diese Frage ist identisch mit Frage 8.

10. Wie viele kostenlose COVID-19-Bürgertests wurden pro Monat je Testzentrum durchgeführt und bereits durch den Senat oder die KV bezahlt? (bitte ausgezahlte Vergütung je Testzentrum je Monat im Jahr 2021 auflisten und die Listen bitte nach Bezirken ordnen)

Zu 10.:

Die monatliche Auszahlung beträgt:

März 2021 (im April 2021): ca. 1,3 Mio. € (Abstriche)

April 2021 (im Mai 2021): ca. 25 Mio. € (16,8 Mio. € Abstriche, ca. 8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)

Mai 2021 (Stand 07.06.2021, im Juni 2021; Mittelanforderung und Auszahlung stehen noch aus): ca. 65 Mio. € (48,8 Mio. € Abstriche, ca. 15,8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)

11. Wie viele kostenlose COVID-19-Bürgertests wurden je Testzentrum bis zum 06.06.2021 durchgeführt und werden noch durch den Senat oder die KV bezahlt? (bitte noch auszuzahlende Vergütung je Testzentrum auflisten und die Listen bitte nach Bezirken ordnen)

Zu 11.:

Die Abrechnung der Abstrichleistungen und der selbst beschafften und verbrauchten PoC-Antigentest-Kits erfolgt monatsweise, zuletzt für den Monat Mai.

12. Welche konkreten Kosten trug dabei der Senat und welche die Kassenärztliche Vereinigung Berlin?

Zu 12.:

Die Erstattung der Bürgertestung bzgl. der zuvor genannten Leistungen erfolgt weder durch den Senat noch durch die KV; die Kostenerstattung erfolgt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).

13. Welche weiteren Institutionen trugen weitere Kosten? (bitte ausgezahlte Bürgertest-Vergütungen je Monat je Institution auflisten)

Zu 13.:

Die Erstattung der Bürgertestung bzgl. der zuvor genannten Leistungen erfolgt weder durch den Senat noch durch die KV; die Kostenerstattung erfolgt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).

14. In wie vielen Testzentren wurde Abrechnungsbetrug nachgewiesen?

Zu 14.:

Für die Abrechnung ist gemäß § 7 Abs. 1 TestV die Berliner KV zuständig, die auch die Abrechnungsunterlagen besitzt. Bekannt gewordene Verdachtsfälle auf Abrechnungsbetrug sind dem LKA zu melden. Zu den vom LKA geführten laufenden Ermittlungen kann von SenGPG keine Stellung genommen werden.

15. Welche Vergütungsbeträge wurden bis zum 06.06.2021 bereits an Zentren, die bei der Abrechnung betrogen, ausgezahlt?

Zu 15.:

Zu dieser Frage wurde die Zuarbeit von der Kassenärztlichen Vereinigung beauftragt. Diese antwortete: „Konkrete Fälle von Abrechnungsbetrug sind der KV Berlin nicht bekannt."

16. Wie konkret kontrolliert der Senat bzw. die KV Berlin bei Vergütungsauszahlungen, ob Abrechnungsbetrug vorliegt?

Zu 16.:

Es wird geprüft und sichergestellt, dass die Erstattungsbeträge für im Rahmen der Bürgertestungen eingesetzte PoC-Antigen-Tests die Maximalbeträge für die Erstattung nach TestV nicht überschreiten. Die Teststellen(betreiber) haben die nach TestV i. V. m. den geltenden KBV-Vorgaben zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags-und Leistungsdokumentationen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

17. Wie plant der Senat zukünftig, gegen Abrechnungsbetrug vorzugehen?

Zu 17.:

Erforderlich sind nachgelagerte Kontrollen der Leistungsabrechnungen. Diese werden bereits im Zusammenspiel Berliner KV, LKA und Gesundheitsverwaltung durchgeführt. Um die Möglichkeit eines Abrechnungsbetruges einzudämmen, sollte die KV von den Betreibern verschiedene Nachweise verlangen. So könnten die Betreiber der Testzentren beispielsweise Belege über Sachkosten einreichen oder ihre Steuer-Identifikationsnummer angeben müssen, um den Finanzämtern einen Abgleich des Ankaufs von Schnelltests und abgerechneten Tests zu ermöglichen. Beides war bisher nicht verpflichtend gegeben. Der aktuelle Entwurf der neuen Bundestestverordnung sieht dies vor. Ebenso werden dort geringere Vergütungen für Tests geregelt.

18. Warum ist die anonyme Abrechnung der kostenlosen Bürgertests anonymisiert erlaubt, wenn medizinische Leistungen bei ambulant tätigen Ärzten nicht anonymisiert abgerechnet werden?

Zu 18.:

Die Vorgaben der TestV des Bundesgesundheitsministeriums sehen lediglich eine anonymisierte und nicht patientenbezogene Abrechnung der Leistungen der Bürgertestung vor.

19. Wie genau setzen sich die pro Bürgertest zugesagten Vergütungen zusammen und wie entwickelte sich die Vergütung innerhalb der letzten Wochen? (bitte Gesamtvergütung zzgl. der Kostenzusammensetzung je Bürgertest für die letzten 15 Wochen je Woche angeben)

Zu 19.:

Die Vorgaben für die Vergütung der Leistungen der Bürgertestungen ergeben sich aus der TestV gemäß §§ 11 und 12. An die berechtigten Leistungserbringer und die Einrichtungen oder Unternehmen ist für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, und zwar bis zum 31. März 2021 höchstens 9 Euro je Test und ab dem 1. April 2021 höchstens 6 Euro je Test, zu zahlen.

Die an die berechtigten ärztlichen und zahnärztlichen Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit einer Testung beträgt je Testung 15 Euro. Diese Vergütung wird auch gewährt, wenn anstatt einer PoC-Diagnostik oder nach einem positiven Antigen-Test ein anderer Leistungserbringer beauftragt wird und in diesem Zusammenhang Körpermaterial entnommen und an den beauftragten Leistungserbringer versandt wird.

Sofern der beauftragte Dritte kein ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungserbringer ist, beträgt die zu zahlende Vergütung für die Leistungen je Testung 12 Euro. Sofern Obdachlosenunterkünfte, stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen, beträgt die zu zahlende Vergütung je Testung 9 Euro; wird die Person, die die Testung durchführt, unentgeltlich tätig, darf eine Vergütung nicht abgerechnet werden.

20. Wie rechtfertigt der Senat die Erstattung von bis zu 6€ Materialbeschaffungskosten je Test zusätzlich zu den 12€ Vergütung für die Durchführung eines Bürgertests?

Zu 20.:

Die Vergütung für die Coronavirus-Schnelltests regelt das Bundesgesundheitsministerium.

21. Wie viele Bürgertestzentren sind dem Senat bekannt, die versucht haben, mit gefälschten Rechnungen höhere Materialkosten vorzutäuschen, als sie tatsächlich hatten, um höhere Erstattungen zu erhalten?

Zu 21.:

Der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV) sind keine solche Fälle bekannt.

22. Um welche Erstattungssummen geht es jeweils und wie viele wurden davon bisher ausgezahlt?

Zu 22.:

Der KV Berlin sind keine solche Fälle bekannt.

23. Welche konkreten Maßnahmen unternahm der Senat bis zum 06.06.2021 bei der Auszahlung der Vergütungen, um auf Vorliegen dieser Art des Betrugs zu kontrollieren?

Zu 23.:

Konkrete Fälle von Abrechnungsbetrug sind der KV Berlin nicht bekannt

24. Bediente sich beim Aufbau der Testzentren der Senat eines externen Dienstleisters? Wenn ja, welcher?

Zu 24.

Ja, derzeit bedient sich der Berliner Senat der Firmen Vitolus (21 Teststellen, Homepages und Reporting), 21DX (10 Teststellen) und Ecolog (10 mobile Teststellen).

25. Was war die konkrete Aufgabe dieses Dienstleisters?

Zu 25.:

Aufbau und Betrieb von 21 Testzentren und 10 mobilen Testteams mit PCR Nachtestmöglichkeiten, Betrieb der Test-to-Go Stellen und der Reportings.

26. Wie viel wurde diesem Dienstleister für seine Tätigkeit bisher vergütet, welche Kosten werden zukünftig anfallen?

Zu 26.:

Das kann zurzeit nicht genau festgestellt werden, da das Vergabeverfahren zurzeit sich in der Nachprüfung bei der Vergabekammer befindet, die Testzentren per Interimsvergabe derzeit vergeben werden und noch nicht klar ist, welche Optionen in den Monaten August und September gezogen werden.

Berlin, den 21. Juni 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung